

17./XII. 1915

(P. Z. 12864, M. D., 14606.) Den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Gemeinde-Angestellten, auf welche die Vorschrift des Anhangs II zur Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und -Diener der Stadt Wien (Ausgabe 1914) nicht Anwendung findet, die aber auf Grund anderer normativer Bestimmungen während ihrer gegenwärtigen militärischen Dienstleistung im Bezuge eines Teiles ihres Gehaltes (Lohnes) geblieben sind, wird, falls sie Familienerhalter im Sinne dieser für sie geltenden normativen Bestimmungen sind, für den Monat Dezember 1915 die Ergänzung ihres Bezuges auf den einmonatigen Gehalt (Lohn) als Weihnachtsgabe bewilligt.